

## **Konsolidierungsvertrag**

### **zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

**zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch  
die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem

**und**

der Ortsgemeinde Pommern  
vertreten durch  
Herrn Ortsbürgermeister Paul-Josef Porten

### **Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## **§ 1 Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## **§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 528.396 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 413.523 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 27.568 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 9.189 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

## **§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

**1. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B bis zum Nivellierungssatz rückwirkend zum 01.01.2011:**

Die Ortsgemeinde Pommern hat den Hebesatz der Grundsteuer B von 330 v.H. auf 338 v.H. (= 8 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das nach Abzug der Umlagen verbleibende Zusatzaufkommen angesetzt.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2012 jährlich 133 Euro.

**2. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A um 20 v.H. zum 01.01.2012:**

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde von 300 v.H. auf 320 v.H. (= 20 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2012 jährlich 434 Euro.

**3. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 20 v.H. zum 01.01.2012:**

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde von 338 v.H. auf 358 v.H. (= 20 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2012 jährlich 2.136 Euro.

**4. Anhebung der Hundesteuer um 18 Euro/Hund zum 01.01.2012:**

Die Hundesteuer für den ersten Hund wurde von 52 Euro/Hund auf 70 Euro/Hund angehoben.

Die Hundesteuer für den zweiten Hund wurde von 77 Euro/Hund auf 95 Euro/Hund angehoben.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2012 jährlich 306 Euro.

**5. Löschung des Eintrages im Telefonbuch „Das Örtliche“ zum 01.01.2012:**

Der separate Eintrag der Gemeindeverwaltung im Telefonbuch „Das Örtliche“ wird nicht mehr geschaltet, da die Ortsgemeinde kostenfrei unter der Rubrik Gemeindeverwaltung geführt wird.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2012 jährlich 150 Euro.

**6. Vereinbarungen über Grundstücksbenutzungen mit der RWE AG:**

Die RWE AG baut auf gemeindeeigenen Grundstücken Versorgungsanlagen (Kabel, Lehrrohre). Für die Inanspruchnahme der Grundstücke erhält die Ortsgemeinde einmalige Entschädigungen in Höhe von 750 Euro bzw. 1.750 Euro.

Konsolidierungsanteil 2.500 Euro für das Jahr 2012.

**7. Vereinbarung über Grundstücksbenutzungen mit der RWE AG:**

Die RWE AG baut eine Freileitungsverbindung zurück und demontiert eine Transformatorenstation (Maststation) auf dem Martberg. Der Mast wird gekürzt, die Mastfundamente verbleiben dabei in gemeindeeigenen Grundstücken. Hierfür erhält die Ortsgemeinde eine einmalige Entschädigung in Höhe von 3.500 Euro.

Konsolidierungsanteil 3.500 Euro für das Jahr 2012.

**8. Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Pommern und der Bauunternehmung Thomas GmbH:**

Die Firma Thomas GmbH führte die Arbeiten zur Erneuerung der Deckschicht im Zuge der B 49 Pommern – Karden durch. Im Rahmen dieser Arbeiten nutzte die Firma eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Flur 26, Nr. 17, als Baustelleneinrichtungsfläche.

Für die Gestattung wurde eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 500 Euro erhoben.

Konsolidierungsanteil 500 Euro für das Jahr 2012.

**9. Kündigung der Zeitschrift „Gemeinde und Stadt“ zum 01.01.2013:**

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2013 jährlich 49 Euro.

**10. Kündigung Mitgliedschaft im Tourismus- und Heilbäderverband e.V. zum 01.01.2013:**

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2013 jährlich 100 Euro.

**11. Kündigung Mitgliedschaft im Moselwein e.V. zum 01.01.2013:**

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2013 jährlich 141 Euro.

**12. Neuvermietung einer Teilfläche des Moselvorgeländes zur Aufstellung eines Imbissstandes zum 01.11.2012:**

Der Mietvertrag wurde am 12.03.2012 zwischen der Ortsgemeinde und dem Mieter geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.11.2012 und endet am 31.10.2027. Die vom Mieter zu zahlende Jahresmiete beträgt 3.600 Euro (jährliche Steigerung entsprechend des Verbraucherpreisindexes). Als Konsolidierungsanteil wird die vom Mieter zu zahlende Jahresmiete in Höhe von 3.600 Euro abzüglich der vom Vormieter gezahlten durchschnittlichen Miete (war ebenfalls an den Verbraucherpreisindex gekoppelt) in Höhe von 1.197 Euro = 2.400 Euro angesetzt. Konsolidierungsanteil für die Jahre 2013 – 2026 jährlich 2.400 Euro.

**13. Neuvermietung einer Teilfläche des Moselvorgeländes zur Aufstellung eines Imbissstandes zum 01.11.2012, Müllentsorgung:**

In § 4 des Mietvertrages wurde aufgenommen, dass der Mieter die tägliche Leerung der Müllbehälter in den Moselanlagen übernimmt. Die Müllentsorgung erfolgt über die Ortsgemeinde. Hierfür zahlt der Mieter jährlich einen Betrag in Höhe von 900 Euro. Als Konsolidierungsanteil wird der vom Mieter zu zahlende Betrag in Höhe von 900 Euro abzüglich des vom Vormieter gezahlten Betrages in Höhe von 220 Euro = 680 Euro angesetzt.

Konsolidierungsanteil für die Jahre 2013 – 2026 jährlich 680 Euro.

**14. Vermietung eines Stellplatzes in der Zehnthofstraße zum 01.02.2012:**

Die Miete beträgt 15 Euro/Monat.

Konsolidierungsanteil 165 Euro für das Jahr 2012.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2013 jährlich 180 Euro.

**15. Vermietung von fünf Stellplätzen im Bereich Einfahrt „Am Spilles“ zum 01.11.2012:**

Die Miete beträgt pro Stellplatz 15 Euro/Monat.

Konsolidierungsanteil 150 Euro für das Jahr 2012.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2013 jährlich 900 Euro.

**16. Austausch des Restmüll-Mietcontainers auf dem Bauhof gegen zwei 240-l-Restmülltonnen zum 01.01.2013:**

Für die Bereitstellung des Containers fielen jährlich 360 Euro Gebühren an, pro Leerung wurden 104 Euro berechnet.

Die durchschnittlichen Abfallgebühren der letzten fünf Haushaltsjahre beliefen sich auf 2.011 Euro/jährlich.

Statt des Müllcontainers sollen zwei 240-l-Restmülltonnen angeschafft werden. Die Grundgebühr beträgt pro Tonne 348 Euro/Jahr, diese enthält die Kosten für 12 Leerungen. Ab der 13. Leerung kostet diese und jede weitere Leerung 24 Euro.

Im Höchstfall würde eine zusätzliche Leerung pro Mülltonne im Monat erfolgen. Somit fallen für zusätzliche Leerungen 576 Euro/Jahr an (2 Tonnen x 24 Euro x 12 Monate).

Insgesamt fallen demnach 1.272 Euro Müllgebühren im Jahr an (696 Euro Grundgebühr für zwei Tonnen + 576 Euro zusätzliche Leerungen).

Als Konsolidierungsanteil wird die durchschnittliche Abfallgebühr der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 2.011 Euro abzüglich 1.272 Euro „neue“ Gebühr angesetzt = 739 Euro/Jahr.

Zusätzlich entfernt die Ortsgemeinde einige Abfallbehälter innerhalb der Ortslage.

**17. Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes „Im Brauweiler“, Flur 32 Nr. 14/2, zum 01.01.2013:**

Das gemeindeeigene Grundstück mit einer Größe von 77 qm war zunächst vorgesehen, um einen Vorfluter darauf zu errichten. Da die Abwasserversorgung außerhalb des Baugebietes erfolgt, wird das Grundstück nicht mehr benötigt und somit an einen Anlieger veräußert. Der Kaufpreis beträgt 55 Euro/qm.

Konsolidierungsanteil 4.235 Euro.

**18. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A um 10 v.H. zum 01.01.2018:**

Der Hebesatz der Grundsteuer A wird von 320 v.H. auf 330 v.H. (= 10 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2018 jährlich 217 Euro.

Sollten die Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2017 nicht ausreichen um den Konsolidierungsbeitrag zu erreichen, wird der Hebesatz der Grundsteuer A ab diesem Zeitpunkt angehoben.

**19. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 10 v.H. zum 01.01.2018:**

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird von 358 v.H. auf 368 v.H. (= 10 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil ab dem Jahr 2018 jährlich 1.068 Euro.

Sollten die Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2017 nicht ausreichen um den Konsolidierungsbeitrag zu erreichen, wird der Hebesatz der Grundsteuer B ab diesem Zeitpunkt angehoben.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

## **§ 4**

### **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten.

Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Konsolidierungsnachweis**

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

## **§ 6**

### **Laufzeit des Vertrages**

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Cochem, 09.11.2012  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
In Vertretung

*B. Sch. Fischer*  
Barbara Schatz-Fischer  
Kreisverwaltungsleiterin



Pommern, 22. Okt. 2012  
Ortsgemeinde Pommern

*Paul-Josef Porten*  
Paul-Josef Porten  
Ortsbürgermeister

